

Katholische  
Kirche  
Vorarlberg

FELD  
KIRCHER  
DIÖZE  
SAN  
BLATT

49. JAHRGANG  
Mai/Juni 2017  
Nr. 5/6

FELD

KIRCHER

DIÖZE

SAN

49. JAHRGANG  
Mai/Juni 2017  
Nr. 5/6

BLATT

## INHALT

32. Hungerkampagne der Caritas Vorarlberg – Augustsammlung	30
33. Personalnachrichten	31
34. Peterspfenning – Kirchenopfer	31
35. Predigt Verabschiedung Pfarrer Siebenhüter	31
36. Diözesanjubiläum	34
37. Reversion / Konversion	34
38. Pfarrkirchenratsordnung	35
39. Anmeldung für das Priesterseminar	43
40. Ansuchen an das Ordinariat	43
41. Urlaubsvertretungen	43
42. Zelebret	43
43. Hausdruckerei	43

## 32. HUNGERKAMPAGNE DER CARITAS VORARLBERG – AUGUSTSAMMLUNG

### *Hilfe > Hunger*

#### *Dürre in Äthiopien: Menschen brauchen unsere Hilfe!*

*Eine schwere Dürre zwingt derzeit zwanzig Millionen Menschen in Äthiopien und seinen Nachbarländern zu hungern. 15 Millionen Menschen haben keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser. Sechs Millionen Kinder können wegen der Hungersituation die Schule nicht besuchen. Durch die Hungerkampagne in den Monaten Juli und August kann die Caritas Vorarlberg konkrete Maßnahmen gegen Hunger setzen.*

Caritas-Mitarbeiter Michael Zündel war kürzlich vor Ort im Süden Äthiopiens, um die Nothilfe zu koordinieren: „Die Situation ist noch schlimmer als befürchtet. Es gibt kaum noch Wasser für Menschen und Vieh, weil es seit Monaten in der gesamten Region nicht mehr geregnet hat. Das Saatgut der Bauern verdorrt, Millionen Menschen sind auf Nothilfe angewiesen. Zudem gibt es so gut wie kein Weidegras mehr für die Tiere.“

Das Sterben der Tiere hat dramatische Konsequenzen für die in der Region Borana als Halbnomaden lebenden Menschen. „Die Tiere sind alles, was sie haben – wenn diese sterben, stehen die Menschen vor dem nichts“, berichtet Michael Zündel. „In nahezu allen Dörfern, die ich besuchte, ist die Lage ähnlich dramatisch. Bekommen diese Menschen nicht schnell Hilfe, bahnt sich eine Katastrophe ungeheuren Ausmaßes an.“

In Äthiopien setzt die Caritas Vorarlberg einen speziellen Fokus auf Kinder: Durch Schulausspeisungsprogramme sowie die Versorgung von Säuglingen und Kleinkindern mit Famix, einer speziellen Eiweißnahrung. Als weitere Maßnahme werden auch „Cash-for-Work-Programme“ eingerichtet,

damit die Menschen die Möglichkeit haben, sich vorübergehend unabhängig von der Landwirtschaft eine Lebensgrundlage zu verdienen.

In den Monaten Juli und August bittet die Caritas die Bevölkerung sowie die Pfarren um Unterstützung, um weitere Hilfsmaßnahmen für Äthiopien zu ermöglichen. Wir möchten uns schon im Vorfeld bei allen Priestern, Pfarren und Gläubigen für ihre Unterstützung der Hungerkampagne bedanken.

*Weitere Informationen erteilt Frau Nicole Heim, Caritas Feldkirch, Tel.: 05522/200-1088.*

*Wenn Sie Interesse an einer Ansprache im Rahmen des Gottesdienstes haben, dann wenden Sie sich bitte an: Michael Zündel, Caritas Auslandshilfe, Tel.: 05522/200-1062.*

Die Gottesdienstunterlagen und Materialien zur Hungerkampagne 2017 erhalten Sie Ende Mai/Anfang Juni.

#### **Caritas-Spendenkonto:**

Raiffeisenbank Feldkirch, IBAN: AT32 3742 2000 0004 0006, Kennwort: Sammlung gegen Hunger, Online-Spenden: [www.caritas-vorarlberg.at](http://www.caritas-vorarlberg.at). Erlagscheine liegen auch in allen Raiffeisenbanken und Sparkassen Vorarlbergs auf!

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

### 33. PERSONALNACHRICHTEN

**Pfarrmoderator Lic. theol. Mihai Cristian Anghel** wurde mit 1. April 2017 in die Diözese Feldkirch inkardiniert.

**Pfarrmoderator Lic. theol. Celestin Disca Lucaci** wurde mit 1. April 2017 in die Diözese Feldkirch inkardiniert.

**Pfarrmoderator Lic. theol. Marius Dumea** wurde mit 1. April 2017 in die Diözese Feldkirch inkardiniert.

**Kaplan Bakk. theol. Inna Reddy Kolukula** hat mit 30. April 2017 die Diözese Feldkirch verlassen und ist in seine Heimat Indien zurückgekehrt.

Die Ordensleitung der Kapuzinerprovinz Österreich-Südtirol gibt folgende personelle Veränderung bekannt:

**Br. Tomasz Miczek** wechselte mit 1. Mai 2017 vom Kapuzinerkloster Feldkirch in das Kapuzinerkloster Klagenfurt.

Das Pastoralamt gibt folgende Personalinformationen bekannt:

**Dipl. PA Heidi Liegel** beginnt per 01.07.2017 als Jugendleiterin im Seelsorgeraum „Kirche in Dornbirn“. Sie folgt Sabrina Wachter, die in Mutterschaftskarenz geht.

**Teresa Nachbaur** beginnt ebenfalls per 01.07.2017 als Jugendleiterin im Seelsorgeraum „Kirche in Dornbirn“. Als Nachfolgerin von Agnes Pichler, welche auch ihre Mutterschaftskarenz beginnt..

**Benedikt Lang, MA**, übernimmt ab 01.09.2017 die Leitung des Teams Berufungspastoral.

### 34. PETERSPFENNIG – KIRCHENOPFER

Es wird gebeten, das Kirchenopfer – wie im Direktorium vorgesehen – am 24./25. Juni 2017 einzuheben. Die Sammlung ist ein Solidaritätsbeitrag und wird für Aufwendungen in finanziell schwachen Diözesen der Weltkirche verwendet.

**Wir bitten alle Pfarren um Überweisung** auf das Konto bei der Sparkasse Feldkirch, Empfänger: Bischöfliches Ordinariat der Diözese Feldkirch, IBAN: AT10 2060 4000 0002 4000.

### 35. PREDIGT VERABSCHIEDUNG PFARRER SIEBENHÜTER

**Liebe Haushälterin Gisela und Verwandte,  
liebe Gläubige,  
lieber Bischof Benno und liebe Mitbrüder!**

Wir verabschieden uns heute in dieser Feier des Todes und der Auferstehung Christi von Pfarrer Othmar Siebenhüter. Es ist sein Wunsch, dass dies ein Gottesdienst in der Freude der Auferstehung ist. Ich beginne mit einigen Pinselstrichen zu seinem Leben: Othmar Siebenhüter wurde 1923 in Feldkirch als drittes von fünf Kindern geboren. Sein Vater hatte ein Textilgeschäft. Damals lautete die Werbung: „Siebenhüter zieht alle an!“

Nach der VS Feldkirch war er im Internat und Gymnasium „Stella Matutina“ und anschließend an der Oberschule für Jungen in Feldkirch, wo er im März 1941 die Kriegsmatura ablegte.

Dann trat er ins Diözesanseminar ein – das sich, wegen des damaligen Gauverbotes, in St. Georgen am Längssee in Kärnten befand.

Von August 1941 bis März 1942 war er beim Reichsarbeitsdienst und anschließend bis Dezember 1945 beim Militär. In dieser Zeit war er in der Ukraine und in Frankreich im Krieg, im November 1944 kam er in Orleans und danach in Chartres in Gefangenschaft in das Theologenlager.

In dieser Zeit der Verfolgung der Kirche setzte er sich mit all seiner Kraft für Jesu Botschaft ein. Nach dem Krieg beendete er seine Ausbildung in Innsbruck und wurde am 26. März 1950 im Canisium zum Priester geweiht.

Seine erste Kaplanstelle war in Bregenz St. Gallus. Dort baute er die Bubenjungschar auf und startete die Sternsingeraktion in Vorarlberg. Damit wurde er zum Pionier der Sternsingeraktion in ganz Österreich.

1960 übernahm er die Pfarre Brand. Durch den Kirchenumbau verwirklichte er die Anliegen der Liturgiereform des Konzils.

Ab 1967 lebte und wirkte er als Pfarrer 19 Jahre in Altach.

Dann übernahm er die Pfarre Langen bei Bregenz. Ende 1967 berief ihn der Bischof als Richter ans Diözesangericht.

Von 1995 bis 2000 übernahm er auf Wunsch des Bischofs dort die Leitung. In dieser Zeit spendete er sehr viel Trost im Stillen, was ihn oft sehr viel Kraft kostete.

Als Priester war es für ihn eine wichtige Aufgabe, in den Menschen das Vertrauen zu Gott zu wecken. Die Kirche als Vermittlerin der Frohen Botschaft und als Verwalterin der Sakramente war ihm lieb und treu. Als Priester verstand er es, Menschen mit seinen Predigten für Gott zu begeistern. Viele Besucher seiner Gottesdienste durften als Beschenkte

nach Hause gehen. Er versuchte in seinem priesterlichen Leben und Wirken nach seinem Primizspruch „Diener des Lebens in Jesus Christus“ zu leben und blieb seinem täglichen Gebet treu bis zum Schluss. Das Konzil weckte in ihm große Hoffnungen, und er kämpfte bis zum Ende seines Lebens mit den oft so starren hierarchischen Strukturen der Amtskirche. Er träumte von einer Kirche, die die Anliegen der Basisgemeinden nicht nur anhört, sondern auch versucht zu verwirklichen. Auch die untergeordnete Stellung der Frau innerhalb der Kirche war für ihn nicht nachvollziehbar. Es schien ihm, als ob die Kirche Angst vor Neuerungen hätte.

Mit 75 Jahren ging er als Pfarrer und mit 78 Jahren als Richter des Diözesangerichts in Pension. Seit seiner Pension lebte er in Lochau, im Hoferfeld, begleitet und umsorgt von seiner Haushälterin Gisela Hollerwöger. Das letzte halbe Jahr war er im Jesuheim.

Solange es ihm möglich war, half er als Priester in den Pfarren Hohenweiler, Hörbranz und Lochau bei den Gottesdiensten aus.

Seine größten Hobbys waren das Bergsteigen und die Natur. Hier konnte er sich an der Schönheit der Welt erfreuen und dankbar die Schönheit der Schöpfung Gottes erleben.

Trost und Halt gaben ihm die letzten Worte Jesu im Matthäusevangelium: „Seid gewiss, ich bin bei euch alle Tage bis zum Ende der Welt.“ (Mt 28,20)

Liebe Gisela! Gott vergelte dir all dein Begleiten des priesterlichen Lebens von Othmar, deine Fürsorge für ihn bis zu seinem Sterben. Ein von Herzen kommendes Dankeschön!

Wenn wir das, wofür Othmar Siebenhüter brannte, verstehen wollen, müssen wir von seinen Erfahrungen und Hoffnungen als junger Priesters ausgehen:

Diese waren einerseits die der inneren und äußeren Zerstörungen eines schrecklichen Weltkrieges und andererseits die Hoffnungen auf eine neue Kirche, wie er sie im 2. Vatikanischen Konzil erlebte. In seinem Testament schreibt er: „Während meiner Tätigkeit als Priester hat sich in der Kirche vieles verändert. Die Liturgiereform war für uns ein großes Erlebnis. Die Messfeier wurde zu einer Feier aller Gläubigen.“

Gerne erinnere ich mich an die Arbeit mit der Jugend in Bregenz. Da war so viel Begeisterung und Einsatz. Bibelstunden, Gottesdienste, Ferienlager, Landesjugendtage und vieles mehr. Das Konzil hat große Hoffnungen geweckt.“

So lässt sich auch sein Primizspruch „Diener des Lebens in Jesus Christus“ verstehen. Er schreibt: „Nach diesem Motto habe ich versucht, mein priesterliches Leben und Wirken auszurichten. Zuerst ist mir wichtig, dass ich eine lebendige Gemeinschaft mit Christus habe, die in der Feier der Eucharistie immer neu (tiefer) verwirklicht wird.“

Othmar wollte dem Leben dienen, indem er den Menschen die Person Jesu Christi nahe brachte. Er schreibt: „In meinem priesterlichen Wirken geht es mir vor allem darum, den Menschen ein großes Vertrauen zu Jesus zu ermöglichen ... So haben wir in der Kirche eine seelische Heimat...“

Mir ist die Kirche als Stiftung Jesu, als Vermittlerin der ‚Frohen Botschaft‘ durch die Jahrhunderte und Verwalterin der Sakramente, in denen uns Jesus immer wieder begegnet, lieb und teuer.“

Othmar litt unter vielen Entwicklungen der nachkonziliaren Kirche: „Das Konzil hat große Hoffnungen geweckt. Leider ist nicht alles Wirklichkeit geworden. Die Gemeinschaft des Gottesvolkes kam nicht recht zum Durchbruch.“

In der Kirche wird heute noch fast mittelalterlich regiert... Den Geist des Konzils will man rückgängig machen. Es scheint, dass die Leitung der Kirche Angst vor Neuerungen hat...“

Er zählt das Amtsverständnis des Pfarrers mit der Letztverantwortung für alle Belange der Gemeinde auf, den Ausschluss der Frauen aus den priesterlichen Funktionen und den Pflichtzölibat.

Dann schließt er ab: „Die Kirche wird aber nicht untergehen. Das Wort des Herrn gilt!

Wir aber haben die Aufgabe, das Vermächtnis Christi richtig zu verwalten und hoffen auf Fortschritte in der ‚Verheutigung der Kirche‘ (Johannes XXIII.).

Nicht aufgeben, aufbauen helfen!“  
Sr. und Br.!

Nehmen wir dies als sein Testament an uns als Einzelne und als Gemeinschaft der Kirche!

*Pfarrer Gerhard Mähr*

## 36. DIÖZESANJUBILÄUM

### ***Und alle feiern – Jubiläum!***

Wir feiern Geburtstag. Den fünfzigsten, um genau zu sein, denn obwohl es die Katholische Kirche in Vorarlberg eigentlich schon viel länger gibt, wurde die Diözese Feldkirch erst am 8. Dezember 1968 ganz offiziell von Papst Paul VI. errichtet. Mit Brief und Siegel, wenn man so will – beziehungsweise mit der Bulle „Christi caritas“.

Davor gehörte Vorarlberg zu drei auswärtigen Diözesen, wurde später als Generalvikariat der Diözese Brixen unterstellt und war nach dem Ersten Weltkrieg der Apostolischen Administratur Innsbruck zugeordnet. Fast 50 Jahre sind also vergangen, seit die Diözese Feldkirch eigenständig wurde – und das will gefeiert werden.

### ***Zurück schauen***

Zum Ersten mit einem Blick zurück in die eben erwähnte Vergangenheit: Neben einem Buch zur Kirchengeschichte wird es auch eine Ausstellung mit Zeitzeugenvideos geben, die von Jänner bis Mai 2018 durch alle Dekanate wandert. Zum Zweiten werden neue Initiativen gestartet, die dann auch weit über das Jubiläumsjahr hinweg wirken sollen und werden. Die Dialoginitiativen beispielsweise, durch die Pfarren und andere kirchliche Gruppen angeregt werden, aktiv das Gespräch mit (kirchenfernen) Menschen zu suchen und auf sie zuzugehen. Stichwort „Geh-hin-Kirche“.

### ***Neue Initiativen und Feste feiern, wie sie „fallen“***

Und natürlich wollen wir auch feiern. Mit einem Fest am See am 26. Mai 2018 in den Bregenzer Festspielanlagen zum Beispiel, zu dem wirklich alle eingeladen sind. Oder mit dem diözesanen Singtag am 22. September, bei dem vor allem die Musiklieb-

haberInnen auf ihre Kosten kommen. Den krönenden Abschluss bilden der Festgottesdienst am 8. Dezember 2018 im Feldkircher Dom, anschließend Agape, Festakt und Ehrungen.

Die ersten Termine können in der persönlichen Kalenderplanung also schon angezeichnet oder noch besser reserviert werden.

Alle Informationen zum Diözesanjubiläum finden Sie unter [www.kath-kirche-vorarlberg.at/50](http://www.kath-kirche-vorarlberg.at/50)

## 37. REVERSION / KONVERSION

Anlässlich der „Harmonisierungsgespräche Kirchenbeitrag“ bei der Herbstkonferenz 2016 haben sich die KirchenbeitragsreferentInnen aller Diözesen in Österreich zu folgender einheitlichen Lösung, mit Gültigkeit per 01.01.2017, entschieden:

***Bei einer Reversion / Konversion im 1. Halbjahr eines Jahres beginnt die Kirchenbeitragspflicht mit 01.07. und bei einer Reversion / Konversion im 2. Halbjahr eines Jahres mit dem 01.01. des Folgejahres.***

***Wir bitten, dies zu beachten.***



## 38. PFARRKIRCHENRATSORDNUNG

### *Pfarrkirchenratsordnung der Diözese Feldkirch*

#### ALLGEMEINES

##### **§ 1 Pfarrkirchenrat, kirchliche Vermögensverwaltung**

(1) Aufgrund der Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches (can. 532, 537, 1280 ff) wird zur Besorgung der kirchlichen Vermögensverwaltung und der Baulastangelegenheiten in den einzelnen Pfarren der Pfarrkirchenrat bestellt.

(2) Unter der Besorgung der kirchlichen Vermögensverwaltung ist die Verwaltung des pfarrlichen kirchlichen Vermögens durch den Pfarrkirchenrat zu verstehen, insbesondere im Namen

- a) der Pfarre (can. 515), bei der er bestellt ist,
- b) der Pfarrkirche,
- c) der Pfründen (Benefizien), soweit kein Inhaber für die betreffende Pfründe vorhanden ist,
- d) der Pfarrpfründe und sonstiger Pfründen in Baulastangelegenheiten und soweit dies in dieser Ordnung vorgesehen ist (§ 21),
- e) der rechtsfähigen pfarrlichen Stiftungen, sofern dafür nicht eigene stiftbriefmäßig angeordnete Verwaltungen bestehen (§ 21),
- f) der Filialkirchen, wenn für diese keine eigenen Verwaltungsorgane bestehen,
- g) des Pfarrheimes, unabhängig vom bürgerlichen Eigentümer,
- h) des Friedhofes (§ 24).

(3) Die Vermögens- und Finanzverwaltung in den Pfarren soll nach den Grundsätzen des can. 1254 unter Rücksichtnahme auf die pfarrlichen Erfordernisse und pastoralen Ziele geführt werden.

(4) Unter „bischoflicher Behörde“ ist, sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, der Bischof bzw. der Generalvikar (can. 134 § 1 CIC) zu verstehen. Grundsätzlich ist zuerst der Generalvikar zu befragen.

##### **§ 2 Zusammenarbeit zwischen Pfarrkirchenrat und Pfarrgemeinderat; Pastoralteam**

(1) Die Verflechtung von Seelsorge und Finanzen erfordert eine gegenseitige Information von Pfarrkirchenrat und Pfarrgemeinderat und bei wichtigen Entscheidungen ein gemeinsames Vorgehen. Zur Förderung dieser Zusammenarbeit ist der stellvertretende Vorsitzende oder ein vom Pfarrkirchenrat delegiertes Pfarrkirchenratsmitglied im Pastoralteam, und damit auch im Pfarrgemeinderat, vertreten (Pkt. 2 Richtlinien Pastoralteam).

(2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden und ein weiteres sachkundiges Mitglied des Pfarrkirchenrates unterrichten den Pfarrgemeinderat mindestens einmal jährlich im Rahmen einer Sitzung sowohl über die erfolgten als auch über die beabsichtigten Entscheidungen in geeigneter Weise.

(3) Der Pfarrgemeinderat ist berechtigt, am Beginn eines jeden Rechnungsjahres an den Pfarrkirchenrat mit Budgetwünschen heranzutreten. Der Pfarrkirchenrat entscheidet über diese unter Abwägung der vom Pfarrgemeinderat angeführten Prioritäten und der finanziellen Gesamtsituation der Pfarre.

#### ORGANISATION DES PFARRKIRCHENRATES

##### **§ 3 Errichtung des Pfarrkirchenrates**

(1) In jeder Pfarre ist ein Pfarrkirchenrat entsprechend der §§ 7 bis 9 dieser Ordnung zu bestellen.

(2) Der Bischof kann anordnen, dass auch für sonstige selbständige Seelsorgestellen (Pfarrvikariate, Filialkirchen, Exposituren, kleine Pfarren, die gemeinsam von einem Pfarrer geleitet werden, u. dgl.) ein eigener Pfarrkirchenrat zu bestellen ist.

##### **§ 4 Zusammensetzung**

Der Pfarrkirchenrat besteht aus:

- 1) dem Pfarrer oder dem vom Bischof mit der Leitung der Pfarre oder der Seelsorgestelle betrauten Priester als Vorsitzendem,
- 2) den bestellten Mitgliedern,
- 3) dem angestellten Organisationsleiter im Seelsor-

geraum. Der Organisationsleiter kann nicht zum Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt werden.

#### **§ 5 Mitgliederzahl**

Die Zahl der bestellten Mitglieder des Pfarrkirchenrates beträgt mindestens drei, höchstens zwölf.

#### **§ 6 Funktionsdauer**

Die Funktionsperiode des Pfarrkirchenrates beträgt analog zu der Funktionsdauer des Pfarrgemeinderates 5 Jahre. Der Pfarrkirchenrat wird jeweils spätestens 12 Monate nach der Konstituierung des neuen Pfarrgemeinderates bestellt.

#### **§ 7 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Pfarrkirchenrat**

(1) Zu Mitgliedern des Pfarrkirchenrates können nur volljährige katholische Laien bestellt werden, die nach den Grundsätzen des Glaubens leben, in der Pfarre ihren Wohnsitz haben, allgemeines Ansehen und Vertrauen genießen und nicht Kirchenangestellte der Wohnortpfarre sind. Weiters sollen sie über entsprechendes Fachwissen oder Erfahrung in Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten oder im Bauwesen verfügen.

Der Pfarrsekretär kann an den Sitzungen teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

(2) Es ist unzulässig, dass dem Pfarrkirchenrat während einer Amtsperiode Mitglieder angehören, die

- a) untereinander in der geraden oder in der Seitenlinie bis zum 4. Grad verwandt sind,
- b) die mit dem Pfarrer bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert sind.

(3) Weiters können dem Pfarrkirchenrat nicht angehören, Personen,

- a) die sich einer mit staatlicher oder kirchlicher Strafe bedrohten Handlung gegen die katholische Kirche, das Eigentum, die Sittlichkeit oder körperliche Sicherheit schuldig machten, sofern es sich nicht um Fälle handelt, die nach den Umständen als geringfügig zu bezeichnen sind,

- b) bei denen Kraft ihrer Funktion eine Interessenskollision (aufgrund einer Mitarbeit in der Pfarre oder einer Befangenheit durch eigene oder familiäre Verantwortung in anderen Institutionen) nicht ausgeschlossen werden kann,
- d) denen ein Sachwalter für alle Angelegenheiten beigegeben ist,
- e) die der Kirchenbeitragspflicht nicht nachkommen.

#### **§ 8 Vorschlagsrecht**

(1) Bei der Bestellung oder Ergänzung des Pfarrkirchenrates hat der Pfarrer der bischöflichen Behörde eine entsprechende Anzahl von Personen vorzuschlagen.

(2) Für jede vorgeschlagene Person sind Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse anzugeben.

(3) Bei der Auswahl der in diese Liste aufzunehmenden Personen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass im Pfarrkirchenrat sachkundige und pastoral denkende Pfarrangehörige vertreten sind.

(4) In Pfarren, in denen ein gewählter Pfarrgemeinderat besteht, kann dieser dem Pfarrer die Hälfte der Kandidaten für den zu bestellenden Pfarrkirchenrat vorschlagen.

#### **§ 9 Bestellung**

Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates werden vom Bischof über Vorschlag des Pfarrers nach Prüfung allfälliger Ausschließungsgründe gemäß § 7 dieser Ordnung durch die bischöfliche Behörde (Finanzkammer) mittels Dekret bestellt. Das Dekret ist an den mit der Leitung der Pfarre beauftragten Priester bzw. Moderator zu übermitteln.

#### **§ 10 Konstituierung und Angelobung**

(1) Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates werden vom Pfarrer in der konstituierenden Sitzung in ihr Amt eingeführt und auf eine gewissenhafte und sorgfältige Amtsführung unter Wahrung des Amtsgeheimnisses mit folgenden Worten angelobt: „Ich gelobe, die Pflichten meines Amtes nach bestem Wissen und Gewissen mit aller Sorgfalt zu erfüllen und das Amtsgeheimnis zu wahren.“

(2) Über die Angelobung und Amtseinführung des Pfarrkirchenrates in der konstituierenden Sitzung ist in zweifacher Ausfertigung ein Protokoll aufzunehmen, das vom Pfarrer und von allen Mitgliedern des Pfarrkirchenrates zu unterfertigen ist. Eine Ausfertigung ist binnen 14 Tagen an die bischöfliche Behörde (Finanzkammer) zu übersenden.

(3) Der Pfarrgemeinde sind die Namen der Pfarrkirchenratsmitglieder in geeigneter Form bekanntzugeben.

(4) Die Bestimmungen der §§ 7 - 10 sind auch bei einer Änderung der Zusammensetzung des Pfarrkirchenrates während der Funktionsperiode zu beachten. In diesem Fall erfolgt die Bestellung jedoch nur für die bis zum Ablauf der Funktionsperiode verbleibende Zeit. Anlässlich der Amtseinführung ist den Pfarrkirchenratsmitgliedern ein Überblick über das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Pfarre sowie die vorhandenen Kunstgegenstände zu geben.

(5) Das Amt als Pfarrkirchenratsmitglied ist ein Ehrenamt. Für außergewöhnliche Mühewaltung kann vom Pfarrkirchenrat mit Genehmigung der bischöflichen Behörde eine angemessene Entschädigung bewilligt werden.

#### **§ 11 Amtsführung**

Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates sind in ihrer Amtsführung an die Vorschriften des geltenden Kirchenrechts, an die generellen und besonderen Weisungen der bischöflichen Behörde über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens sowie an die sonstigen allgemeinen und besonderen staatlichen Anordnungen und Rechtsvorschriften gebunden.

#### **§ 12 Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates sind zur Wahrung des Amtsheimnisses bezüglich der Beratung und der nichtveröffentlichten Beschlüsse verpflichtet. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach einem Ausscheiden weiter.

#### **§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Pfarrkirchenrat endet durch:

- a) Ablauf der Funktionsperiode,
- b) Wegfall einer der im § 7 genannten Voraussetzungen bzw. Eintritt eines Hinderungsgrundes (§ 7 (2) und (3)),
- c) freiwillige Amtsniederlegung,
- d) Enthebung (§ 30 (4)),
- e) Tod.

(2) Tritt der Fall des Absatzes 1 lit. b ein, hat der Pfarrkirchenrat diese Tatsache ehestens festzustellen und der bischöflichen Behörde (Finanzkammer) zu melden.

(3) Endet die Mitgliedschaft durch Ablauf der Funktionsperiode, ist grundsätzlich eine Wiederbestellung des Mitgliedes unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 7 - 10 möglich.

#### **GESCHÄFTSORDNUNG**

#### **§ 14 Funktionen im Pfarrkirchenrat**

(1) Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates wählen bei ihrem ersten Zusammentreffen oder so oft es die Situation erfordert aus ihrer Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden. Diese Wahl ist der bischöflichen Behörde (Finanzkammer) binnen Monatsfrist mitzuteilen.

(2) Ebenso ist ein Schriftführer zu wählen. Der Stellvertreter des Vorsitzenden kann nicht zum Schriftführer gewählt werden.

(3) Wenn die Buchführung nicht durch einen Pfarrsekretär oder einen beauftragten sachkundigen Buchhalter durchgeführt wird, wählen die Mitglieder des Pfarrkirchenrates außerdem einen Rechnungsführer. In diesem Fall hat der Pfarrkirchenrat aus mindestens vier bestellten Mitgliedern zu bestehen. Der Rechnungsführer hat für die ordnungsgemäße Rechnungslegung, Buchführung und Verwahrung der Belege zu sorgen. Der Stellvertreter des Vorsitzenden kann nicht zum Rechnungsführer gewählt werden.

### **§ 15 Einberufung der Sitzung**

(1) Der Vorsitzende oder in dessen Auftrag der Stellvertreter des Vorsitzenden beruft den Pfarrkirchenrat ein, sooft es die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte erfordert, mindestens aber zweimal jährlich. Außerdem ist der Pfarrkirchenrat über Verlangen der bischöflichen Behörde oder über Antrag mindestens der Hälfte der ernannten Mitglieder einzuberufen. Ein solcher Antrag muss schriftlich unter Angabe von Gründen gestellt und von den Antragstellern eigenhändig unterfertigt werden.

(2) Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens 1 Woche vorher einzuladen. Ist die Ladung nicht ordnungsgemäß erfolgt, kann ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

### **§ 16 Beschlüsse**

(1) Der Pfarrkirchenrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurde, der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und mindestens die Hälfte der ernannten Mitglieder anwesend sind. Er ist jedoch stets beschlussfähig, wenn es sich um eine auf Verlangen der bischöflichen Behörde einberufene Sitzung handelt oder wenn er zum zweiten Mal mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Tatsache in der Einladung hingewiesen wurde.

(2) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Stimmenthaltungen werden diese zu den Gegenstimmen gerechnet. Zur Gültigkeit der Beschlüsse bedarf es der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden. Diesbezüglich ist eine Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden ausgeschlossen.

(3) Versagt der Vorsitzende einem Mehrheitsbeschluss des Pfarrkirchenrates die Zustimmung, tritt dieser Beschluss nicht in Kraft. Der Pfarrkirchenrat kann dagegen Einspruch erheben, wenn 2/3 der Mitglieder dem zustimmen. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen mit der Begründung und

unter Beischluss des Sitzungsprotokolls dem Bischof zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung des Bischofs ist endgültig und wird dem Pfarrkirchenrat schriftlich mitgeteilt.

(4) Bildet eine Angelegenheit, die im Zusammenhang mit der beruflichen oder außerberuflichen Tätigkeit eines Mitgliedes des Pfarrkirchenrates steht, den Gegenstand der Beratung, so darf das Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dasselbe gilt, wenn ein privates oder berufliches Interesse eines Angehörigen (§ 7 Abs. 2) am Verhandlungsgegenstand besteht oder wenn eine Interessenskollision vorliegt. Die Anwesenheit eines derart befangenen Mitgliedes bei der Beratung und Abstimmung macht den betreffenden Beschluss nichtig.

(5) Im Bedarfsfalle werden Beschlüsse des Pfarrkirchenrates durch Auszüge aus dem Protokoll beurkundet. Solche Auszüge sind vom Vorsitzenden und von dessen Stellvertreter zu unterfertigen und mit dem Siegel zu versehen.

### **§ 17 Protokollführung**

Über den Ablauf der Sitzung hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen. Insbesondere sind die Namen der abwesenden und der anwesenden und der entschuldigten Mitglieder, der volle Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis aufzunehmen. Der Vorsitzende hat das Protokoll nach Genehmigung bei der nächsten Sitzung gemeinsam mit dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind im Pfarrarchiv zu verwahren.

### **§ 18 Siegel**

Der Pfarrkirchenrat führt ein Rundsiegel mit einem einfachen Kreuz mit gleichlangen Balken und der Umschrift „Pfarrkirchenrat der röm. kath. Pfarre ...“. Alternativ dazu kann das Pfarrsiegel zur Bestätigung der Echtheit der Protokolle, Beschlüsse und Verträge verwendet werden. Beide Siegel sind vom Vorsitzenden zu verwahren.

### § 19 Außenvertretung und Zeichnungsberechtigung

#### Außenvertretung

(1) Der Pfarrkirchenrat wird nach außen durch den Vorsitzenden vertreten. Er fertigt die vom Pfarrkirchenrat ausgehenden Schriftstücke allein, angenommen jene rechtsverbindlicher Art.

#### Zeichnungsberechtigung

(2) Schriftstücke rechtsverbindlicher Art in Vertretung der Rechtsperson

- a) Pfarre (§ 1 Abs. 2 lit. a) in Baulastangelegenheiten,
- b) Pfarrkirche (§ 1 Abs. 2 lit. b),
- c) der unbesetzten Pfründen (§ 1 Abs. 2 lit. c),
- d) der Pfarrpfründen und sonstigen Pfründen in Baulastangelegenheiten (§ 1 Abs. 2 lit. d),
- e) der pfarrlichen Stiftungen (§ 1 Abs. 2 lit. e),
- f) der Filialkirchen (§ 1 Abs. 2 lit. f),
- g) des Pfarrheimes (§ 1 Abs. 2 lit. g) sowie
- h) des Friedhofes (§ 1 Abs. 2 lit. h)

bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden des Pfarrkirchenrates und der Mitunterfertigung des Stellvertreters des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der Unterfertigung eines anderen hierfür ernannten Mitgliedes des Pfarrkirchenrates.

(3) Die Abwicklung des laufenden Geldverkehrs obliegt dem Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Pfarrkirchenrates. Bis zu einer vom Pfarrkirchenrat festzulegenden Wertgrenze, die der bischöflichen Behörde (Finanzkammer) mitzuteilen ist, erfolgt jeweils eine Einzelzeichnung der Rechnung. Bei Überschreiten dieser Grenze ist eine Doppelzeichnung erforderlich. Der Pfarrkirchenrat kann bis zur Wertgrenze auch Pfarrkanzleiangeestellten die Zeichnungsberechtigung für den Geldverkehr zuerkennen.

(4) Jede Unterzeichnung nach Abs. 2 und Abs. 3 hat unter Beifügung des Siegels (§ 18) zu erfolgen.

### AUFGABEN DES PFARRKIRCHENRATES IN DER KIRCHLICHEN VERMÖGENS- VERWALTUNG

#### § 20 Allgemeines

(1) Dem Pfarrkirchenrat wird die Verwaltung des Kirchen- und Pfarrvermögens in dem Pfarrbereich, für den er bestellt ist, und der in diesem bestehenden Stiftungen übertragen, sofern dafür nicht eigene stiftbriefmäßig angeordnete Verwaltungen bestehen.

Weiters wird ihm die Verwaltung und Vertretung des Benefizial- und Pfründenvermögens, soweit kein Inhaber vorhanden ist, übertragen. Soweit ein Pfründeninhaber vorhanden ist, erfolgt die Verwaltung des Pfründenvermögens durch den Pfarrkirchenrat nur insoweit, als es sich um Baulastangelegenheiten handelt. Der Pfarrkirchenrat ist jedoch verpflichtet, Angelegenheiten der Verwaltung des Pfründenvermögens auf Ersuchen des Pfründeninhabers (Pfründenverwalters) oder über Auftrag der bischöflichen Behörde zu übernehmen. Eine Vertretung nach außen kommt ihm in diesem Fall nur zu, wenn die bischöfliche Behörde dies ausdrücklich ausspricht.

(2) Soweit für Filialkirchen eigene Vermögensverwaltungen bestehen, werden sie durch die Vorschrift des Abs. 1 nicht berührt. Sie unterliegen jedoch der unmittelbaren Aufsicht des Pfarrkirchenrates. Insbesondere sind sie, wie auch die sonstigen in Abs. 1 genannten Stiftungsverwaltungen, soweit sie kirchlichen Charakters sind und die Stiftungserträge ganz oder zum Teil dem Kirchenvermögen zuzufließen haben, dem Pfarrkirchenrat zur Rechnungslegung verpflichtet.

(3) Über die Heranziehbarkeit und Verwendung des Einkommens und Vermögens von Filialkirchen für Zwecke der Pfarrkirche nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften beschließt der Pfarrkirchenrat im Einvernehmen mit der Vermögensverwaltung der Filialkirche. Wird dieses nicht erzielt, kann eine Entscheidung der bischöflichen Behörde beantragt werden.

(4) Befinden sich die im § 21 Abs. 2 lit. c) angeführten Gegenstände im Eigentum der Pfarrkirche oder einer unbesetzten Pfründe, hat der Pfarrkirchenrat, sonst der Pfründeninhaber, für deren Pflege zu sorgen und die sichere Verwahrung zu überprüfen (cann. 535 § 5, 1189 f, 1220). Kann eine sichere Verwahrung in der Pfarre nicht garantiert werden, ist dies der bischöflichen Behörde (Diözesanarchiv) zu melden, damit diese über Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung entscheiden kann. Über diese Gegenstände kann nur im Einvernehmen mit der bischöflichen Behörde verfügt werden.

#### **§ 21 Außerordentliche Verwaltungsmaßnahmen**

(1) Handlungen der außerordentlichen Verwaltung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die bischöfliche Behörde. Nichtgenehmigte Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung sind sowohl nach kirchlichem als auch nach staatlichem Recht nichtig.

(2) Als Handlungen der außerordentlichen Verwaltung gelten insbesondere:

- a) Veräußerungen und Erwerb von Grundstücken in welcher Vertragsform immer (An- und Verkauf, Tausch, Schenkung usw.),
- b) Veräußerung von Einrichtungsgegenständen und Inventarstücken, welche zum Stammvermögen gehören (Dekret der Bischofskonferenz, Amtsblatt 1989, Nr. 3/35),
- c) der Verkauf sowie jegliche Überlassung von archiv- oder bibliothekswürdigen Gegenständen, denen geschichtliche, religiöse, künstlerische oder kulturelle Bedeutung zukommt, an Dritte. Die kirchlichen Bestimmungen (can. 1190) und die staatlichen Bestimmungen des Denkmalschutzes sind zu beachten.
- d) Baulastangelegenheiten (§ 22 Abs. 1),
- e) Aufnahme von Darlehen und Krediten sowie die Übernahme von Haftungen für Dritte,
- f) Abschluss und Auflösung von Bestandverträgen aller Art, wie Vermietungen und Verpachtungen

(laut can. 1297 und Amtsblatt der österreichischen Bischofskonferenz 2000, Nr. 28/1 müssen alle Miet- und Pachtverträge schriftlich ausgefertigt werden),

- g) Einräumung von Dienstbarkeiten, Leitungsrechten und Reallasten zu Lasten von Grundstücken sowie Erklärungen, in denen in nachbarrechtlichen Verfahren Zugeständnisse gemacht werden (z. B. Bauabstandsnachsicht u. dgl.),
  - h) Annahme von Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnissen und Stiftungen, soweit damit eine Belastung oder Verpflichtung verbunden ist und die Ausschlagung solcher Zuwendungen (can. 1267),
  - i) Anschaffungen, die den Betrag von € 10.000,00 übersteigen (z. B. Orgel, Glocken, Telefonanlagen usw.),
  - j) Vergabe von Werknutzungsrechten,
  - k) Anbringung von jeglicher Form von Werbung an Sakralbauten,
  - l) Aufnahme automationsunterstützter personenbezogener Datenverarbeitung (hier sind vor allem die Bestimmungen des Datenschutzes und der Verordnung im Diözesanblatt 1981, Nr. 7 zu beachten),
  - m) Erklärungen in Verwaltungsverfahren (z. B. Bauverhandlungen), Prozessführung als Kläger (can. 1288).  
Von Ladungen zu Verwaltungsverfahren und Prozessen hat der Pfarrkirchenrat die bischöfliche Behörde vor der Verhandlung zu verständigen.
  - n) Maßnahmen, die den Rahmen des üblichen, ordentlichen Haushaltsplanes wesentlich überschreiten.
- (3) Im Zweifel gehören zur ordentlichen Verwaltung Maßnahmen, die regelmäßig zur gewöhnlichen Geschäftsführung gehören und im ordentlichen Haushaltsplan vorgesehen sind.

(4) Anträge um Genehmigung von außerordentlichen Verwaltungshandlungen sind rechtzeitig, d. h. vor Unterfertigung eines Vertrages, an die bischöfliche Behörde (Rechtsstelle) zu richten.

#### **§ 22 Baulastangelegenheiten**

(1) Unter Baulastangelegenheiten sind alle Angelegenheiten zu verstehen, die sich auf die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der Pfarr-, Kirchen- und Pfründegebäude (Friedhöfe) und deren Einrichtungen beziehen und die in den Geltungsbereich der jeweils gültigen Bauordnung der Diözese fallen.

(2) Der Pfarrkirchenrat hat mit aller Sorgfalt und erforderlichenfalls unter Zuziehung von Bausachverständigen über den Bauzustand der Pfarr-, Kirchen- und Pfründengebäude zu wachen und bei Wahrnehmung von Mängeln auf die entsprechende Abhilfe bedacht zu sein.

(3) Dem Pfarrkirchenrat obliegen die Vorberatung der durchzuführenden Baulastangelegenheiten und die Antragstellung an die zuständige bischöfliche Behörde (Bauamt) im Sinne der geltenden Bauordnung.

(4) Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Beschlüsse und Anträge des Pfarrkirchenrates in Baulastangelegenheiten gehören insbesondere die strenge Prüfung der Notwendigkeit der Herstellung, die Beschaffung der erforderlichen Baupläne, die Kostenvoranschläge und ein Finanzierungsplan. Hinsichtlich der Finanzierung ist insbesondere die Frage der Heranziehbarkeit entbehrlichen freien Einkommens oder Vermögens der Pfarrkirche und der dazugehörigen Filialkirchen und Stiftungen zu prüfen.

(5) Dem Pfarrkirchenrat obliegt der Vollzug sämtlicher Bauvorhaben der kirchlichen juristischen Person, für die er tätig ist, es sei denn, die bischöfliche Behörde betraut damit das Bauamt der Diözese.

(6) Der Pfarrkirchenrat ist bei allen Baumaßnahmen für die Beobachtung der allgemeinen staatlichen Bauvorschriften verantwortlich.

(7) Im Übrigen sind die allgemeinen kirchlichen und die besonderen von der bischöflichen Behörde erlassenen Vorschriften in Bauangelegenheiten zu beobachten.

#### **§ 23 Vermögensveranlagungen**

Bei Durchführung von Vermögensveranlagungen sind die Veranlagungsrichtlinien der Diözese zu beachten.

#### **§ 24 Friedhofsverwaltung**

Der Pfarrkirchenrat verwaltet den konfessionellen Friedhof, wenn ein solcher zur Pfarre oder sonstigen selbständigen Seelsorgestelle (§ 3 Abs. 2) gehört, und erstellt eine Friedhofsordnung, die der kirchenbehördlichen Genehmigung bedarf. Dabei sind auch die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Bestattungsgesetz) zu beachten. Im Falle der Übergabe der Friedhofsverwaltung an eine politische Gemeinde ist ein schriftlicher Vertrag zu schließen, der der Genehmigung der bischöflichen Behörde (Rechtsstelle) bedarf. Zur Besorgung dieser Angelegenheiten kann ein Ausschuss gebildet werden.

#### **§ 25 Pfarrheime**

Der Pfarrkirchenrat verwaltet das zur Pfarre gehörende Pfarrheim, unabhängig vom bürgerlichen Eigentümer desselben. Wird zur Führung und Verwaltung des Pfarrheimes in der Pfarrgemeinde ein Ausschuss gebildet, ist dieser dem Pfarrkirchenrat zur Rechnungslegung verpflichtet. Rechtsverbindliche Schriftstücke, die das Pfarrheim betreffen, sind unabhängig vom bürgerlichen Eigentümer vom Vorsitzenden des Pfarrkirchenrates zu unterzeichnen unter Mitunterfertigung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

#### **§ 26 Pfarrliche Angestellte**

(1) Der Pfarrkirchenrat bestellt und entlässt die pfarrlichen Angestellten auf Vorschlag des Vorsitzenden. Diesbezügliche Verträge werden vom Stellvertreter des Vorsitzenden mitunterfertigt. Die

pfarrlichen Angestellten unterliegen in der Ausübung ihrer Tätigkeit den Weisungen des Dienstvorgesetzten, das ist in der Regel der Pfarrer.

(2) In der Ausübung des dem Vorsitzenden zustehenden Vorschlagsrechtes kann eine Vertretung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden nicht erfolgen.

### **§ 27 Haushaltsplan und Rechnungsabschluss**

Entsprechend den Bestimmungen dieser Pfarrkirchenratsordnung führt der Pfarrkirchenrat die gesamte Verwaltung des kirchlichen Vermögens der in § 1 Abs. 2 lit. a - c, e - h angeführten Rechtspersonen, hinsichtlich der Pfarrpfründe und sonstiger besetzter Pfründen (§ 2 lit. d) jedoch nur in Baulastangelegenheiten und soweit dies in der Pfarrkirchenratsordnung angeführt ist. Dazu soll vom Pfarrkirchenrat jährlich ein Haushaltsplan erstellt werden. Für jede Rechtsperson (Pfarrkirche, Pfründe, Pfarre etc.) soll eine separate Buchhaltung geführt werden.

### **§ 28 Rechnungsprüfer**

(1) Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates wählen zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Pfarrkirchenrat angehören dürfen.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt auf Grundlage der Jahresrechnung die Überprüfung der belegmäßigen Richtigkeit der Buchhaltung. Sie überprüfen zudem die Übereinstimmung der Finanzgebarung mit den gefassten Beschlüssen im Kalenderjahr.

(3) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, in alle Unterlagen, die finanzielle Daten betreffen, Einsicht zu nehmen. Alle Mitglieder des Pfarrkirchenrates sind verpflichtet, den Rechnungsprüfern darüber Auskunft zu geben.

(4) Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer entspricht jener des Pfarrkirchenrates.

(5) Die Rechnungsprüfer sind der bischöflichen Behörde (Finanzkammer) zu melden.

(6) Die Rechnungsprüfer sollen fachlich qualifiziert sein und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 12 dieser Ordnung.

### **§ 29 Jahresrechnung**

(1) Nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres hat der Pfarrkirchenrat die Jahresrechnung zu erstellen. Dabei ist das Vermögen der verschiedenen Rechtsträger (Kirche, Pfründen etc.) getrennt zu erfassen. Die Jahresrechnung ist nach Unterfertigung durch die Rechnungsprüfer in zweifacher Ausfertigung samt den erforderlichen Belegen bis spätestens 1. März des Folgejahres der bischöflichen Behörde (Finanzkammer) zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Genehmigung der Jahresrechnung bewirkt die Entlastung des Pfarrkirchenrates. Sie ist in der Pfarre zu verlautbaren. Die Urschrift der genehmigten Jahresrechnung ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.

### **§ 30 Aufsichtsrecht der bischöflichen Behörde**

(1) Der Pfarrkirchenrat führt die Vermögensverwaltung unter der Aufsicht der bischöflichen Behörde nach Maßgabe der geltenden Vorschriften. Hierbei sind im Besonderen die von der bischöflichen Behörde für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens erlassenen Vorschriften zu beachten.

(2) Die bischöfliche Behörde ist berechtigt, die Tätigkeit des Pfarrkirchenrates oder einzelner Mitglieder jederzeit durch ihre Organe zu überprüfen und die hierzu nötigen Auskünfte zu verlangen.

(3) Die bischöfliche Behörde kann allgemeine oder besondere Anweisungen über die Geschäftsführung des Pfarrkirchenrates erteilen.

(4) Die bischöfliche Behörde kann den Pfarrkirchenrat oder einzelne Mitglieder desselben, wenn eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr erwartet werden kann oder die Pflichten zum Schaden der Kirche vernachlässigt werden, vom Amt entheben.

### **§ 31 Gleichbehandlung**

Alle in dieser Pfarrkirchenratsordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen und sind in der jeweils geschlechtsbezogenen Form zu verwenden.



### **§ 32 Inkrafttreten**

(1) Diese Pfarrkirchenratsordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung im Diözesanblatt in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die Pfarrkirchenratsordnung vom 15. Juli 2012 sowie alle sonstigen mit der vorstehenden Pfarrkirchenratsordnung in Widerspruch stehenden diözesanen Vorschriften außer Kraft.

Feldkirch, am 4. April 2017

Dr. Benno Elbs  
Bischof

Dr. Gerhard Walser  
Bischöflicher Notar

### **39. ANMELDUNG FÜR DAS PRIESTERSEMINAR**

Alle SeelsorgerInnen, die von einem Interessenten für das Theologiestudium oder möglichen Kandidaten für das Priesterseminar wissen, mögen diesen bitten, sich mit dem Regens des Priesterseminars, Mag. Roland Buemberger, Riedgasse 9, 6020 Innsbruck, Tel.: 0512/2230-4700, E-Mail: [priesterseminar@dibk.at](mailto:priesterseminar@dibk.at) in Verbindung zu setzen.

Kontakt- bzw. Aufnahmegespräche sind ganzjährig möglich. Für die Aufnahme ab Herbst 2017 mögen sich Interessenten bitte bis Ende Juni melden.

### **40. ANSUCHEN AN DAS ORDINARIAT**

Da das Bischöfliche Ordinariat während der Sommerferien (Juli, August) urlaubsmäßig nicht immer besetzt ist, bitten wir darum, Eheangelegenheiten, Konversionen, Reversionen (außer mit Generalvollmacht) und andere genehmigungspflichtige Ansuchen für Juli und August 2017 bitte bis spätestens 5. Juli 2017 einzubringen.

### **41. URLAUBSVERTRETUNGEN**

Adressen für priesterliche Vertretungen während der Urlaubszeit sind erhältlich im Bischöflichen Sekretariat, Tel.: 05522/3485-7500.

Aus gegebenem Anlass möchten wir daran erinnern, dass bei längerer Abwesenheit der Dekan oder das Bischöfliche Sekretariat zu informieren sind.

### **42. ZELEBRET**

Das Zelebret in praktischer Scheckkartenform für Priester und Diakone kann gerne im Bischöflichen Ordinariat, Tel.: 05522/3485-308, E-Mail: [ordinariat@kath-kirche-vorarlberg.at](mailto:ordinariat@kath-kirche-vorarlberg.at) angefordert werden.

Benötigt wird ein Passfoto, das per Post oder per Mail an das Bischöfliche Ordinariat gesandt werden kann.

### **43. HAUSDRUCKEREI**

Unsere Hausdruckerei bleibt von Montag, 31. Juli 2017 bis einschließlich Freitag, 18. August 2017 geschlossen.

Wir bitten um Ihr Verständnis und freuen uns wieder auf Ihre Aufträge ab Montag, 21. August 2017.

